

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wir hoffen, Sie hatten schöne und erholsame Feier- und Ferientage und sind gut ins neue Jahr gekommen, für das wir Ihnen alles Gute, viel Glück und Gesundheit wünschen!

Für unseren Unterrichtsbetrieb gibt es behördlicherseits kleine Änderungen, die wir Ihnen umseitig in der Übersicht zusammengestellt haben. Wir bitten um Beachtung, da unsere Lehrkräfte sonst den Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehren müssen. Die Änderungen betreffen die Tragepflicht einer FFP2-Maske sowie eine verkürzte Geltungsdauer der Impf-/Genesenen-Nachweise bei der 2G Plus-Ausnahmeregelung.

Die Regelungen gelten in der derzeitigen „Alarmstufe 2“. Sollten sich auf Grund des Eintretens in niedrigere Stufen Änderungen ergeben, informieren wir Sie umgehend.

Die kommenden Wochen werden uns wegen des derzeitigen dynamischen Infektionsgeschehens sicherlich vor größere Herausforderungen stellen. Kurzfristige Unterrichtsausfälle oder -verschiebungen sind nicht auszuschließen. Wir bemühen uns nach Kräften, diese auf ein Minimum zu reduzieren, bitten aber heute schon um Verständnis, wenn es einmal nicht zur vollständigen Zufriedenheit gelingen sollte. Sollten Sie Anlass zur Kritik haben, sprechen Sie uns gerne an!

Einen guten Start nach der Weihnachtspause wünscht Ihnen

**Ole Abraham
Schulleiter**

Übersicht über die Regelungen ab Januar 2022

Neu: FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 18 Jahre!

Eine medizinische Maske („OP-Maske“) ist nicht mehr ausreichend.

Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren können weiterhin eine OP-Maske tragen, ebenso alle Schüler:innen während des Unterrichtes im Fach Gesang.

Kinder unter 6 Jahren sind nach wie vor von der Maskenpflicht ausgenommen.

2G Plus-Regelung

Zutritt zu den Musikschulräumen haben nur Personen, die als Geimpft oder Genesen gem. der Definition der Corona-Verordnung Baden-Württemberg gelten und zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Antigentest oder einen max. 48 Stunden alten PCR-Test vorweisen können.

Dieser Test muss von einer offiziellen Teststation oder im Rahmen der Arbeitgebertestung durchgeführt worden sein. Es muss ein offizieller Testnachweis vorgelegt werden.

Eigentests haben keine Gültigkeit.

Bitte die umseitigen Ausnahmen beachten.

Ausnahmen:

Von der Testnachweispflicht (Antigen- oder PCR-Test) sind befreit:

- a) geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung **nicht länger als 3 Monate zurückliegt**
- b) genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus **nicht länger als 3 Monate zurückliegt**
- c) geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben
- d) Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.

Grundsätzlich von der 2G-Nachweispflicht sind nach wie vor befreit:

- a) Kinder unter 6 Jahren sowie noch nicht eingeschulte Kinder.
- b) Schülerinnen und Schüler bis einschl. 17 Jahre, die an den Reihentestungen der allgemein bildenden Schulen teilnehmen.
- c) Schülerinnen und Schüler bis einschl. 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, **nur mit tagesaktuellem Antigentest oder max. 48 Std. altem PCR-Test.**
- d) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, **nur mit tagesaktuellem Antigentest und ärztlichem Attest.**
- e) Der kurzzeitige Aufenthalt (max. 3 Minuten) ausschließlich zum Holen und Bringen minderjähriger Kinder ist auch ohne 2G-Nachweis möglich.

9.1.2022

Ole Abraham, Schulleiter